

**Zeitschrift:** Heimatschutz = Patrimoine  
**Herausgeber:** Schweizer Heimatschutz  
**Band:** 72 (1977)  
**Heft:** 2-de: Die Stunde der Wahrheit

**Artikel:** Ortsbildpflege durch Raumplanung : ORL-Institut sucht wirksamere Instrumente  
**Autor:** Imholz, Robert  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-174642>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 22.01.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ortsbildpflege durch Raumplanung

ORL-Institut sucht wirksamere Instrumente

Der Heimatschutz im traditionellen Sinne befasste sich mit der Erhaltung von kunsthistorisch bedeutenden *Einzelobjekten*, wie Schlössern, Kirchen, Riegelhäusern und Bürgerhäusern. Allmählich drang jedoch die Überzeugung durch, dass die einzelnen Bauten sich in ihre Umgebung einzugliedern hätten und nicht isoliert betrachtet werden dürfen. Es wurden deshalb Häuserzeilen, Plätze und Weiler unter Schutz gestellt.

### Handhabe verstärkt

In den 50er und 60er Jahren erleben unsere Stadt- und Dorfkerne einen baulichen Wandel in quantitativer und qualitativer Hinsicht (Strassenverbreiterungen, Unterführungen, Neubauten, neue Siedlungen usw.), welcher nach einer *Verstärkung der Instrumente* des Heimatschutzes rief. Auch die Bezeichnungen deuten auf die Gewichtsverlagerungen hin: Sprach man früher von Denkmalschutz, dann von Ensembleschutz, so heute von der *Ortsbildpflege*. Darunter versteht man nicht nur die Erhaltung und Pflege von Siedlungs- und Ortsbildern, sondern auch der Substanz, der Strukturen, der Funktionen und Nutzungen unter Berücksichtigung der Bevölkerungszusammensetzung.

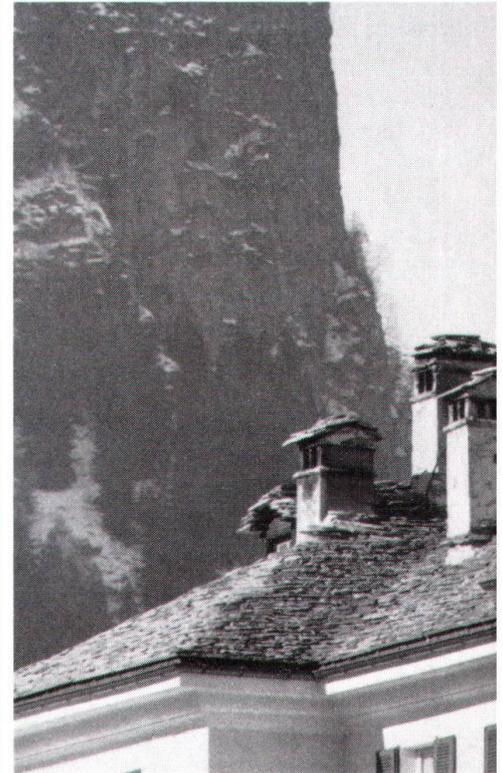
Die Überzeugung obsiegte, dass Heimat nicht allein mit baulichen Äusserlichkeiten (Farbe, Dachform und Verputz) erhalten oder geschaffen werden kann, sondern dass in den Bauten auch gewohnt,

gearbeitet, d. h. gelebt werden können muss. Urbanes Leben zeigt sich in der *Vielfalt* von Tätigkeiten, Nutzungen und Funktionen, welche von Leuten verschiedenen Alters, verschiedener Herkunft und gesellschaftlicher Stellung ausgeübt werden kann.

Am *Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung* an der ETH in Zürich sind zurzeit Studien im Gange, welche darauf hinzielen, die Ortsbildpflege als eine Aufgabe der Raumplanung zu verstehen. Erste Resultate sind inzwischen veröffentlicht worden (Lohner Heinrich: «Ortsbildpflege – eine raumplanerische Aufgabe», Dokumente und Informationen des Instituts für Orts-, Regional- und Landesplanung [DISP], Nr. 43, S. 43–48). Mit den traditionellen baurechtlichen Gestaltungsvorschriften, mit Dienstbarkeiten, mit Kauf und Enteignungen allein ist den Zielen einer modernen Ortsbildpflege nicht mehr beizukommen. Die Integrierung der Ortsbildpflege in die *Raumplanung*, insbesondere in die Ortsplanung, wird zu einer unabdingbaren Notwendigkeit. Der erwähnte Aufsatz versucht diese These, welche von Heimatschutz-Kreisen unterstützt werden muss, zu begründen.

### Zuerst das Recht

Die planerischen Mittel auf der Stufe *Richtplanung* bieten dem Ortsbildpfleger eine breite Palette von Instrumenten an: Kernzonen, Freihaltezonen, Reservezonen,



Gestaltungspläne, Quartierpläne, Sonderbauvorschriften usw. Auch das modernste Planungsgesetz der Schweiz, dasjenige des Kantons Zürich, enthält den Grundsatz, dass die Ziele des Natur- und Heimatschutzes in erster Linie mit Instrumenten des *Planungsrechts* zu verfolgen seien (§ 205). Denn es ist für die Ortsbildpflege von entscheidender Bedeutung, in welcher Bauzone sich der schützenswerte Stadt- oder Dorfteil befindet: ob in der Kernzone, in der Wohnzone, ob in einer Zone mit einer Ausnützungsziffer von 1,0 oder 0,2, ob Hochhäuser zugelassen sind oder nicht usw.

Auch für die immer wiederkehrende Frage der *Entschädigung* bei Unterschützstellungen spielt die Zonenordnung eine ausschlaggebende Rolle. In diesem Sachbereich wird über die Zukunft unserer Vergangenheit entschieden, weshalb eine Eingliederung der Ortsbildpflege in die Ortsplanung unter allen Umständen anzustreben ist. Es ist zu hoffen, dass die zuständigen Behörden den Forderungen der Forschung folgen werden.

Robert Imholz